

sich ergebenden Zuständigkeiten vorläufig geregelt werden“ (Landesgesetzblatt Nr. 68/1976), maßgebend.

Über Erfahrungen in der Auslegung, bzw. praktischen Anwendung der neuen Schutzbestimmungen wird gelegentlich berichtet werden.

Dr. Hubert Trimmel (Wien)

Einschränkung des Besuchs der Salzgrabenhöhle im Steinernen Meer (Königssee, Oberbayern)

Die Salzgrabenhöhle im Simetsberg am Königssee ist eine der größten Höhlen Deutschlands. Die Zahl der Besucher stieg von Jahr zu Jahr. So trugen sich im Jahre 1983 in das am Eingang aufliegende Höhlenbuch 612 Besucher an 152 Tagen ein d. h. die Höhle wurde fast jeden zweiten Tag befahren.

Die Folgen der zunehmenden Frequenz sind leider nicht ausgeblieben: Zum einen haben sich im Laufe der Zeit Abfälle und Unrat angehäuft; zum anderen ist der Bestand an Fledermäusen, insbesondere der Mopsfledermaus, bis auf wenige Exemplare zurückgegangen. Zum Schutz dieser bedrohten Tierart war das Landratsamt Berchtesgadener Land gezwungen, Einschränkungen für den Besuch der Salzgrabenhöhle zu verfügen. Am 4. Dezember 1984 wurde die „Verordnung über die Beschränkung des Betretens der Salzgrabenhöhle im Simetsberg im Gebiet der Gemeinde Schönau am Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land“ auf Grund der Art. 26, Abs. 1 und Art. 37, Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlassen¹⁾.

Auf Grund dieser Verordnung ist das Betreten der Höhle jeweils vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April eines jeden Jahres verboten. Zuwiderhandlungen sind mit Geldbuße beehrt. In der übrigen Zeit, also jeweils vom 1. Mai bis 30. September, ist das Befahren der Höhle nur noch unter Führung der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden, eines staatlich geprüften Bergführers, eines Mitgliedes eines eingetragenen Höhlenvereins mit Unbedenklichkeitsbescheinigung durch seinen Verein oder eines Angehörigen der Höhlenforschungsgruppe der Alpenvereinssektion Berchtesgaden zulässig. Der Höhlenbesuch muß mindestens acht Tage vorher beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 8230 Bad Reichenhall, oder bei der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden, Doktorberg 6, 8240 Berchtesgaden, angemeldet werden. Dabei sind der genaue Termin und der Name des Führers anzugeben und entsprechende Ausweise bzw. Bescheinigungen vorzulegen. Durch Absprache ist sicherzustellen, daß sich jeweils nicht mehr als eine Gruppe in der Höhle befindet.

Der Schlüssel für das Sperrgitter der Höhle wird durch die Nationalparkverwaltung oder die Alpenvereinssektion Berchtesgaden (Maximilianstraße 1, D-8240 Berchtesgaden) gegen eine Kautions von DM 100,— ausgegeben. Nach Beendigung der Höhlenbefahrung ist ein schriftlicher Bericht über erkundete Höhlenbereiche, speläologische Erkenntnisse und Zustand der Höhle abzugeben.

¹⁾ Die Verlautbarung erfolgte in der Nr. 51 des „Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis“ vom 18. 12. 1984 unter Bek.-Nr. 1.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1985

Band/Volume: [036](#)

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: [Einschränkung des Besuchs der Salzgrabenhöhle im Steinernen Meer \(Königssee, Oberbayern\) 62](#)